

Zu Rat und Hilfe verpflichtet

Die erste Bedeverhandlung der Stände der gesamten Markgrafschaft Meißen im Jahre 1385

// Der Sächsische Landtag fördert zurzeit ein Forschungsprojekt der TU Dresden, in dem die Geschichte der sächsischen Landtage vom Mittelalter bis heute erforscht wird. Bei den Arbeiten kommen immer wieder interessante Quellen zum Vorschein. Der Landtagskurier stellt diese als Fundstücke aus der Geschichte der sächsischen Landtage vor. //

Am Ausgang des 14. Jahrhunderts befanden sich die Wettiner in einer misslichen Lage. Die fortschreitende Geldwirtschaft und der daraus resultierende immer größere Geldbedarf brachten sie zunehmend in finanzielle Engpässe. Bisher hatten die wettinischen Fürsten ihre Herrschaft auf der Grundlage von Dienstleistungen und Naturalabgaben bestreiten können. Ihr Haushalt setzte sich hauptsächlich aus Einnahmen aus ihrem Grundbesitz und aus bestimmten Hoheitsrechten wie dem Münz- und Zollrecht und Bergbauerträgen zusammen. Einkünfte aus Steuern waren zunächst von untergeordneter Bedeutung. Doch durch die ansteigenden Kosten der Hofhaltung, der Verwaltung, kriegerischer Auseinandersetzungen und durch den Niedergang des erzgebirgischen Silberbergbaus ab der Mitte des 14. Jahrhunderts gerieten die Landesherrn in immer größer werdende Finanzprobleme, die sie zu Verpfändungen und Verkäufen zwangen. Langfristig spitzte das die wirtschaftlichen Probleme der Herrscherfamilie noch zu.

Die wettinischen Markgrafen sahen sich deshalb zunehmend gezwungen, die Bevölkerung ihrer Herrschaften heranzuziehen, um sie für einmalige Sondersteuern zu gewinnen. Diese »Bitten« des Fürsten werden auch als außerordentliche »Beden« bezeichnet. Zunächst

wandten die Landesherrn sich nur an einzelne Stände, wobei die zahlungskräftigen Städte besonders häufig gefordert wurden, aber auch Adel und Geistlichkeit wurden – nach Ämtern (Verwaltungsbezirken) getrennt – um Beihilfen gebeten. Der zunehmende Geldbedarf ließ es für die Fürsten unumgänglich werden, auch an mehrere Stände zugleich heranzutreten. So liegen uns für das Jahr 1376 die ersten urkundlichen Nachweise von Beforderungen der gemeinsam regierenden Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm an Adel, Geistlichkeit und Städte des Gerichtsbezirks Meißen und der »pharre« zu Torgau vor. Diese Geldforderungen ermöglichten es den Betroffenen, sich zur Beratung und Befürwortung dieser Steuerabgaben zu versammeln. Als Lehnsleute der Fürsten waren sie ihnen zu »Rat und Hilfe« verpflichtet, konnten aber nicht ohne ihre eigene Zustimmung zu außerordentlichen Abgaben gezwungen werden.

Der Revers von 1385

Im Jahre 1385 wurden die Stände des Adels, der Geistlichkeit und der Städte wieder um die Zahlung einer außerordentlichen »Bede« angesprochen, doch diesmal für den gesamten Machtbereich eines Fürsten. In der Chemnitzer Teilung von 1382 war

das wettinische Herrschaftsgebiet unter den drei Brüdern Friedrich, Balthasar und Wilhelm aufgeteilt worden, wobei Letzterem die Mark Meißen zugesprochen worden war. Nach der Verhandlung und Zustimmung aller »man, hern, rittere, knechte, phaffin, clostire und burgere« im Lande des Markgrafen Wilhelm I. kam es in Meißen zur Bewilligung einer Abgabe in Höhe eines halben Zinses, also der Hälfte einer regelmäßig üblichen Jahressteuer.

Die dies bezeugende handschriftliche und besiegelte Originalurkunde aus Pergament wird im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden verwahrt. Sie besteht, wie es für mittelalterliche Urkunden typisch ist, aus drei Teilen und beginnt mit dem Protokoll, das den Namen und Titel des Ausstellers mit der Devotionsformel (von Gottes Gnaden) nennt. Im Hauptteil, dem Kontext, wird der eigentliche Rechtsinhalt samt Begründung aufgeführt. Es folgt die Angabe der Beglaubigungsmittel, in diesem Falle des markgräflichen Siegels. Mit der Datierung schließt die Urkunde im sogenannten Eschatokoll. Bei diesem Dokument handelt es sich um einen »Revers«, eine Bestätigung des Fürsten, dass die Steuer von den Ständen nur ausnahmsweise gewährt worden sei. Zugleich versicherte der Landesherr schriftlich, eine

solche Beihilfe nicht mehr zu nehmen und diese Abgabe zu keinem Recht und keiner Gewohnheit machen zu wollen. Als Einschränkung nennt der Fürst eine finanzielle Bedrängnis im Falle eines Krieges.

Die Bedeutung dieser Bedeverhandlung

Der Fürst betont die Freiwilligkeit dieser außerordentlichen Abgabe in der Formulierung, dass es ihm von seinen Lehnsleuten erlaubt worden sei, diese Steuer als Hilfe in Anspruch zu nehmen. Da die Stände ihrem Landesherrn gegenüber zu »Rat und Hilfe« verpflichtet waren, mussten sie ihm in Notsituationen diese Abgabe leisten. Denn wenn ihr Lehensgeber in Gefahr geraten würde, könne er seinen Lehnsleuten auch die ihnen zukommende »Fürsorge« nicht mehr entgegenbringen. Für die Stände stellt diese Verpflichtungserklärung eine Sicherheit vor einer möglichen Eigenmächtigkeit des Fürsten bei der Erhebung künftiger außerordentlicher Steuern dar, denn ohne ihr zustimmendes Votum konnte der Fürst keine weiteren solcher Abgaben einziehen. Er musste nun mit seinen Untergebenen interagieren, ihnen sein Herantreten begründen und die Höhe der Steuersumme festlegen.

Die Bewilligung solcher Beihilfen, die sich an den Großteil der Landstände ganzer Herrschaftsgebiete richteten, ermöglichte es den Vertretern von Adel, Geistlichkeit und Städten, ihre interne Kommunikation zu stärken und auf gemeinsamen Versammlungen darüber zu beraten, was für das große Ganze nützlich sei, und dies dem Landesherrn gegenüber zu Gehör zu bringen. Für die Entrichtung weiterer außerordentlicher Steuern, die zur Stabilisierung der fürstlichen Herrschaft und der mit ihr eng verbundenen Stände beitrugen, wurden sie zunehmend in den neuen Aufgabenbereich der Steuererhebung mit einbezogen, indem sie zunächst mit der Steuerbewilligung und später auch mit der Finanzkontrolle vertraut gemacht wurden. Der Landesherr trat auch weiterhin separat an einzelne Stände heran, rief aber aufgrund seiner sich zuspitzenden finanziellen Lage immer häufiger die Gesamtheit seiner Untertanen an.

Die weitere Entwicklung der »Landschaft« bis zum ersten Landtag von 1438

Somit entwickelte sich ab 1385 ein ständisches Zusammengehörigkeitsgefühl und es entstand das Bewusstsein, als »gemeine Landschaft« auftreten



// Revers Wilhelms I. vom 9. März 1385 (Sächs HStA Dresden, Depositem des Domkapitels Meißen, Nr. 501)

zu können. Die Bezeichnung »gemeine Landschaft« für die Stände eines Landes begegnet uns für den wettinischen Raum erstmals im Schiedsspruch zwischen Landgraf Balthasar von Thüringen und Landgraf Hermann II. von Hessen aus dem Jahre 1387. Hier werden die »graven, herren, freye, dinstlewe, ritter, knechte, stete« mit »gemeinlichen alles land« bezeichnet. So traten sie zunehmend als Interessengemeinschaft auf, die dem Fürsten gegenüber eine starke Position einnehmen konnte. Den Ständen wurden in Finanzangelegenheiten immer mehr Kompetenzen zugesprochen, sodass nach dem Steuerbewilligungsrecht später das Recht der Finanzkontrolle auf sie übertragen wurde, was sie nötigte, gemeinsame Versammlungen abzuhalten. Die Stände gelangten auch immer stärker zur Überzeugung, nur

die dem Landesherrn von ihnen zugesprochenen Abgaben seien rechtmäßig und zum Nutzen des Landeswohls zu verwenden. Auch in anderen politischen Angelegenheiten stieg ihre Mitbestimmung, besonders bei Landesteilungen, die ihre Zusammengehörigkeit bedrohten, bei Regelungen von Vormundschaften im Herrscherhaus und bei Beschwerden.

Die ersten Bedeverhandlungen der Stände waren aber keineswegs der Beginn einer geradlinigen Institutionalisierung hin zu einer gemeinsamen, regelmäßig tagenden Ständeversammlung. Es fanden auch weiterhin und vermehrt Städte- und separate Zusammenkünfte anderer Stände statt. Steuerangelegenheiten können aber als ein wichtiger Entstehungszusammenhang angesehen werden, aus dem sich politische Versammlungen der

Stände und die spätere landständische Verfassung in den wettinischen Landen entwickelten. Das Zusammenwirken des Adels, der Geistlichkeit und der Städte wurde auch ohne ihre Einberufung durch den Fürsten fortgeführt und blieb latent erhalten. Denn die Versicherung des Fürsten an seine Landsassen, sie wieder zu befragen, falls er weitere außerordentliche Steuern erhebe, garantierte den Fortlauf ihrer Zusammenkünfte. So wurde in dieser Zeit der Grundstein eines ständischen Versammlungstyps gelegt, der im Jahre 1438 in den ersten sächsischen Landtag mündete.